

## **Sturgeon-Praxis in der Schweiz**

Für häufige Verwirrung sorgt der Wortlaut der EU-Verordnung über die Passagierrechte bezüglich Anspruch auf Ausgleichszahlung im Falle einer Verspätung. In der Passagierrechtsverordnung wird in Art. 4 nur eine Entschädigung bei Nichtbeförderung zugestanden, nicht aber im Falle von Art. 6 bei Verspätung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aber in einem Urteil vom 19.11.2009 i.S. Sturgeon gegen Condor entschieden, dass der Ausgleichsanspruch entgegen dem klaren Wortlaut der Verordnung (!) eben doch auch für Verspätungen gelte. Dieses Urteil ist seither als "Sturgeon-Praxis" bekannt.

Nun wurde aber dieses wichtige Urteil der Schweiz nie offiziell bekannt gegeben, weshalb es für die Schweiz auch nicht gültig ist, was im Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 2.2.2016 entsprechend festgehalten wurde. Kurz zusammengefasst hat der Richter entschieden: "Was geht mich der Europäische Gerichtshof an, ich entscheide nach dem Wortlaut der Verordnung und dort wird keine Entschädigung bei Verspätung zugestanden!" Diese Praxis wurde von in der Lehre kritisiert. Tatsächlich ist die Situation nun unhaltbar: während alle Passagiere in Europa eine Entschädigung erhalten, gilt dies nicht für Ansprüche, die vor einem Schweizer Gericht geltend gemacht werden. Im Nationalrat wurde deshalb die beiliegende Motion eingereicht, um auf dem Gesetzesweg eine Besserstellung für Ansprüche vor Schweizer Gerichten zu erwirken. Bisher ist dies aber nicht geschehen.